

## ANTRAG

XXIV. GP.-NR

2084 IA

05. Okt. 2012

des Abgeordneten Dr. Rosenkranz  
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 1/1930 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr.  
1/1930 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.  
51/2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 81a. (3)

b)

Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Be-  
zirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines  
Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt  
dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an  
dessen Stelle. Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so  
steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu.

**Begründung**

Die geltende Regelung orientiert sich noch an den Ergebnissen der Volkszählung  
aus dem Jahr 1961. Die Einwohnerverhältnisse in den Bundesländern haben sich  
seitdem jedoch wesentlich verändert, weswegen die Regelung auch an aktuelle Ge-  
gebenheiten anzupassen ist.

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Unterrichtsausschuss ersucht.*



Handwritten signatures and initials, including a large signature on the left and several smaller ones on the right and bottom.